

Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der
Krankenhäuser (Qb-R):

Anpassung des Anhangs 1 zur Anlage Qb-R für das
Berichtsjahr 2021

Vom 5. Oktober 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
	Zu den Änderungen im Einzelnen	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und § 136a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem G-BA-Beschluss vom 16. Dezember 2021 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) „Änderung von §§ 13, 16 und 17, Ergänzung der Anlage und ihres Anhangs 2 für das Berichtsjahr 2021 und Außerkraftsetzung der Anlagen und Anhänge für das Berichtsjahr 2018“ wurde eine Anlage „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2021“ in die Regelungen aufgenommen. Die an der Anlage der Qb-R für das Berichtsjahr 2021 vorgenommenen Änderungen werden in den Tragenden Gründen zu dem vorstehenden Beschluss erläutert, der auf den Internetseiten des G-BA unter folgendem Link eingesehen werden kann: <https://www.g-ba.de/beschluesse/5196/>

Mit Beschluss vom 21. April 2022 erfolgte die Einfügung eines Anhangs 1 zur Anlage Qb-R für das Berichtsjahr 2021 (Datensatzbeschreibung), wodurch die beschlossene Anlage für das Berichtsjahr 2021 entsprechend umgesetzt und konkretisiert wird. Mit Beschluss vom 16. Juni 2022 wurde ein kleinerer Umsetzungsfehler korrigiert und Ergänzungen der Datensatzbeschreibung für die Übermittlung von Daten gemäß Kapitel C-1 der Anlage der Qb-R für das Berichtsjahr 2021 vorgenommen.

Im Nachgang zur Beschlussfassung gab es Hinweise auf ein strukturelles Problem beim Import der Daten für das Kapitel C-8 des Qualitätsberichts (Umsetzung der Pflegepersonalregelung im Berichtsjahr) aus der Anlage 4 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung. Mit dem vorliegenden Beschluss wird demzufolge der Anhang 1 zur Anlage der Qb-R das Berichtsjahr 2021 gemäß § 15 Qb-R mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung für die Übernahme des monats- bzw. schichtbezogenen Erfüllungsgrades (getrennt für pflegesensitive Bereiche, Stationen, Tag- und Nachtschicht) aus der Anlage 4 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2021 vom 19. November 2020 geändert.

Die nachfolgenden Tragenden Gründe erläutern die Änderungen gegenüber dem am 16. Juni 2022 geänderten Anhang 1 zur Anlage Qb-R für das Berichtsjahr 2021. Die Begründungen für die übrigen – gleichbleibenden – Passagen sind den Tragenden Gründen des G-BA zu dem Beschluss vom 21. April 2022 zu entnehmen. Diese Tragenden Gründe können auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.g-ba.de/beschluesse/5409/>

Zu den Änderungen im Einzelnen

Im Kapitel C-8 machen die Krankenhäuser Angaben zur Erfüllung der geltenden Pflegepersonaluntergrenzen im Berichtsjahr 2021. Dies erfolgt maßgeblich über zwei Erfüllungsgrade, nämlich den schichtbezogenen Erfüllungsgrad (Erfüllungsgrad 1) und den monatsbezogenen Erfüllungsgrad (Erfüllungsgrad 2). Die Erfüllungsgrade werden jährlich und

standort-bezogen für alle pflegesensitiven Bereiche, getrennt nach Stationen sowie Tag- und Nachtschicht, durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) ermittelt und den Krankenhäusern in der Anlage 4 zur PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2021 (sogenannte „Jahresmeldung“) zur Verfügung gestellt. Mit Gültigkeit ab dem Berichtsjahr 2020 hat der G-BA beschlossen, dass die Jahresmeldungen des InEK als Grundlage für die Befüllung des Kapitels C-8 in den Qualitätsberichten zu verwenden sind. Hierzu erfolgt ein Import der Jahresmeldungen durch die von den Softwareherstellern entwickelte Erfassungssoftware für den Qualitätsbericht. Im Anhang 1 zur Anlage der Qb-R (Datensatzbeschreibung) definiert der G-BA Formatvorgaben und technische Anforderungen, die bei der Erstellung der Erfassungssoftware durch die Softwarehersteller berücksichtigt werden müssen.

Mitte September wurde der G-BA von Berichterstellenden darauf aufmerksam gemacht, dass ein Import der Jahresmeldung über die Erfassungssoftware für den Qualitätsbericht nicht möglich sei, da die Jahresmeldung des InEK nicht den Anforderungen an die Datenstruktur gemäß Anhang 1 zur Anlage der Qb-R entspreche. Nach Prüfung durch die zuständige Arbeitsgruppe konnte der Hinweis nachvollzogen werden. Konkret führt der Umstand, dass die Jahresmeldungen in den Spalten „Erfüllungsgrad 1“ und „Erfüllungsgrad 2“ leere Zellen aufweisen, bei einem Import durch die Erfassungssoftware zu einer Ablehnung. Hintergrund ist, dass laut der geltenden Datensatzbeschreibung in jeder Zelle der Spalte „Erfüllungsgrad 1“ und „Erfüllungsgrad 2“ ein Wert dokumentiert sein muss. Die Änderungen in der Datensatzbeschreibung stellen sicher, dass die Erfassungssoftware nur solche Meldungen aus der Anlage 4 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung importiert, in denen ein gültiger Wert in der Spalte „Erfüllungsgrad 1“ und „Erfüllungsgrad 2“ dokumentiert wurde. Hierfür ist eine Aktualisierung der Erfassungssoftware durch die Softwarehersteller notwendig.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Im Zusammenhang mit einer externen Anfrage hat die zuständige Arbeitsgruppe in ihrer Sitzung am 22. September 2022 und anschließender schriftlicher Abstimmung Korrekturbedarf am Anhang 1 zur Anlage der Qb-R für das Berichtsjahr 2021 ermittelt und den Beschlussentwurf erarbeitet. Die Beratung erfolgte im Unterausschuss Qualitätssicherung am 5. Oktober 2022.

An den Abstimmungen der AG und der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Abs. 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

5. Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2022 gemäß § 15 Qb-R für den Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossen, den Anhang 1 zur Anlage der Qb-R für das Berichtsjahr 2021 anzupassen.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 5. Oktober 2022

Unterausschuss Qualitätssicherung des
Gemeinsamen Bundesausschusses
gemäß § 91 SGB V
Der stellvertretende Vorsitzende

Dr. Rolf-Ulrich Schlenker